

Bekanntmachung über Richtpreise für Gemüse.

Die Preisprüfungsstelle erachtet ab Montag, den 5. August 1918, folgende Preise für Gemüse mit der Maßgabe als angemessen, daß die Forderung höherer Preise die Einleitung eines Strafverfahrens wegen übermäßiger Preissteigerung nach sich zieht:

	Großhandelspreis für den Absatz an Wiederverkäufer:	Kleinhandelspreis für den Absatz an Verbraucher:
Junger Zuerambsfer	M. —,26 f. d. Pfd.	M. —,35 f. d. Pfd.
Auständische Möhren ohne kraut	M. —,17	M. —,22
Freibaugurken, beine größte Sorte	M. —,43 f. d. Std.	M. —,55 f. d. Std.
Blumenkohl, je nach Be- schaffenheit mit der Maß- gabe, daß der als Höchst- grenze festgesetzte Richt- preis nur für große, feste Köpfe (allerbeste Ware) zu verstehen ist	M. —,50 bis 1,10	M. —,60 bis 1,40
Auständische Tomaten	M. 1,10 f. d. Pfd.	M. 1,30 f. d. Pfd.
Grüner Kopfsalat	M. 0,20	M. 0,30
Ausländ. grüne Bohnen (Schneide- u. Nudelnbohnen)	M. 0,52	M. 0,65
Dis 7. August einschließlich vom 8. August bis auf weiteres	M. 0,47	M. 0,60
Steinpilze, ungeköpft	M. 0,80	M. 1,20
geköpft u. kleine geschlossene Köpfe sowie Käsekränze	M. 1,10	M. 1,50

Sambura, den 3. August 1918.

Die Preisprüfungsstelle.